

ZH_OBERGERICHT SB160023 vom 13. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160023

FR: ZH_OBERGERICHT SB160023 du 13 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160023 del 13 maggio 2016

Erwägungen

E. 13

Im Sinne einer Ergänzung ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine an sich auch in Betracht kommende Qualifikation der Tat als versuchtes Tötungsdelikt vorliegend nicht erfüllt sind. Einerseits ist dem Beschuldigten zu glauben, dass er entgegen seiner erstellten Drohung, dies zu tun, den Privatkläger nicht töten wollte. Zum einen hätte er, als er den Privatkläger am Hals gepackt hatte, ohne Weiteres die Möglichkeit dazu gehabt, diesen zu töten, tat dies aber nicht. Zum andern musste er davon ausgehen, dass er resp. E._____ dann die Fr. 50.–, welche Anlass für den körperlichen Übergriff waren, nicht erhalten würde. Es liegen daher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte in Tötungsabsicht handelte. Andererseits liegen aber auch keine rechtsgenügenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte die Tötung des Privatklägers in Kauf nahm. Anders als im vom Bundesgericht in ihrem Urteil vom 4. April 2014 beurteilten Fall (6B_617/2013) litt der Privatkläger im Zeitpunkt des Übergriffs nicht unter einer schweren Herzkrankheit – oder unter einer anderen schweren körperlichen Erkrankung –, welche die Gefahr eines tödlichen Ausgangs massiv erhöhte. So dann stellt der Umstand, dass der Beschuldigte für den Fall des Todes des Privatklägers annehmen musste, dass er resp. E._____ die Fr. 50.– nicht erhalten würde, ein Indiz dafür dar, dass er diesen nicht in Kauf nahm. Dass es ihm tatsächlich "nur" um die Fr. 50.– ging, zeigt sich darin, dass er unbestrittenermassen

- 21 - vom Privatkläger abliess, nachdem dieser ihm ein entsprechendes Zugeständnis gemacht hatte.

E. 14

Liegt versuchte schwere Körperverletzung vor, bleibt für die von der Anklagebehörde und der Privatklägerschaft eventualiter beantragte Qualifikation der Tat als Gefährdung des Lebens kein Raum.

E. 15

Weil keine Rechtfertigungs- und gemäss den diesbezüglichen Erkenntnissen im Psychiatrischen Gutachten von F._____ vom 20. Januar 2015, die zu keinen Zweifeln Anlass geben, auch keine Schuldausschlussgründe vorliegen (Urk. 11/14 S. 64; Urk. 11/19 S. 1 f.), ist der Beschuldigte daher ferner der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Da das vorinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Schuldspruch betreffend mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB rechtskräftig ist, ist bei der Strafzumessung dieser Schuldspruch mit einzubeziehen. 2. Die allgemeinen Regeln der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf die Lehre sowie die bundesgerichtliche Praxis korrekt wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann

(Urk. 49 S. 41 ff.). Ferner ist angesichts dessen, dass alle zu beurteilenden Taten in einem direkten Zusammenhang stehen, eine Prüfung, ob für die mehrfache Drohung eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann, nicht angezeigt. Für die versuchte schwere Körperverletzung kommt eine Bestrafung mit Geldstrafe, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ohnehin nicht in Betracht. Es ist daher bei der Strafzumessung nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorzugehen und gesamthaft eine Freiheitsstrafe zu bilden. 3.1. Vorliegend weist der Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen die höhere abstrakte Strafandrohung auf. Es ist daher zunächst für die versuchte schwere Körperverletzung eine Einsatzstrafe festzulegen

- 22 - und diese nachher für die mehrfache Drohung nach dem Asperationsprinzip angemessen zu erhöhen. 3.2. Beim Beschuldigten sind trotz des Vorliegens sowohl des Strafschärfungsgrundes der Tatmehrheit als auch der Strafmilderungsgründe der versuchten Tatbegehung und der verminderten Schuldfähigkeit (dazu nachfolgend unter Erw. 4.2) keine ausserordentlichen Umstände ersichtlich, welche eine Über- oder Unterschreitung des regulären Strafrahmens als angezeigt erscheinen liessen. 4.1. Für die Bewertung der objektiven Tatschwere der versuchten schweren Körperverletzung ist von der vollendeten Tat auszugehen; dass versuchte Tatbegehung vorliegt, ist nach der Abhandlung der objektiven und subjektiven Tatschwere zu berücksichtigen. Ferner ist beim objektiven Tatverschulden vorauszuschicken, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung die körperliche und psychische Integrität und damit das wichtigste Rechtsgut des Menschen überhaupt schützt. Der Beschuldigte würgte den Privatkläger aus nichtigem Grund während langer Zeit und dies teilweise heftig. Die erhebliche Intensität des Würgens, die insbesondere zum Bruch des Kehlkopfes resp. des Schildknorpels des Privatklägers führte, zeigt eine beim Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat vorhandene spontane Gewaltbereitschaft und Aggression. Umgekehrt ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Tat offensichtlich nicht im Voraus plante und vorbereitete. Allerdings dauerte diese dann über lange Zeit an, weshalb die spontane Komponente zusehends in den Hintergrund rückte. Die objektive Schwere der Tat ist daher, hätte sie zu einer konkreten Lebensgefahr beim Privatkläger geführt, als keinesfalls leicht einzustufen und würde eine hypothetische Einsatzstrafe von $3\frac{3}{4}$ Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigen. 4.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass dem körperlichen Übergriff – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 39 S. 11) – keine das Verschulden des Beschuldigten relativierende Provokation des Privatklägers ihm gegenüber oder gar eine Notwehr- oder Notstandssituation vorausging. Verschuldensmindernd ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gemäss erstelltem Sachverhalt davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte hinsichtlich der schweren Körperverletzung nicht direktvorsätzlich handelte. Er nahm

- 23 - eine solche jedoch in Kauf. Weiter ist, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 49 S. 44), stark verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat mit einer Blutalkoholkonzentration von 2.2 bis 3.16 g‰ (Urk. 10/8) stark betrunken war. Zudem lag gemäss dem erwähnten Psychiatrischen Gutachten von F. _____ beim Beschuldigten sekundär auch bedingt durch die diagnostizierte emotional-instabile Persönlichkeitsstörung eine beeinträchtigte Fähigkeit zum einsichtsgemässen Handeln vor (Urk. 11/14 S. 64; Urk. 11/19). Dass die Vorinstanz gestützt auf dieses Gutachten von einer mittelschwer bis grenzwertig schweren Beeinträchtigung der Fähigkeit des Beschuldigten

zum ein- sichtsgemässen Handeln ausging (Urk. 49 S. 44; Urk. 11/14 S. 64), ist nicht zu beanstanden. Die subjektive Komponente führt zu einer deutlichen Relativierung des Gesamtverschuldens, weshalb für das vollendete Delikt aufgrund der objekti- ven und subjektiven Tatschwere eine hypothetische Einsatzstrafe von 18 Mona- ten Freiheitsstrafe angemessen wäre. 4.3. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die erlittene Verletzung die für die An- nahme einer schweren Körperverletzung erforderliche Schwere nicht erreichte, weshalb versuchte Tatbegehung vorliegt. Aus diesem Grund ist die hypothetische Einsatzstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu mindern, allerdings nur leicht, da der Beschuldigte alles, was zur Erfüllung des Tatbestandes der schwe- ren Körperverletzung erforderlich ist, unternahm und es nur dem Zufall zu verdan- ken war, dass keine schwere Körperverletzung eintrat. Vor diesem Hintergrund ist eine Reduktion von 3 Monaten angemessen. 4.4. Was die Täterkomponente angeht, kann hinsichtlich der Biographie des Be- schuldigten auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, die der Beschul- digte anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (Prot. II S. 10 f.), verwiesen werden (Urk. 49 S. 45 f.). Aus dieser ergeben sich keine strafzumessungsrelevan- ten Faktoren. Die Vorstrafe des Beschuldigten aus dem Jahre 2008, die auf einer Tatbegehung in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit beruht (Urk. 36), hat die Vorinstanz zu Recht nur sehr leicht straf erhöhend gewichtet. Auch mit Bezug auf das Nachtatverhalten kann den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 49 S. 46 f.) zugestimmt werden. Das letztlich erfolgte Geständnis und die auch anlässlich der

- 24 - Berufungsverhandlung glaubhaft geäusserte Reue und Einsicht des Beschuldig- ten in das Unrecht der Tat (Prot. II S. 20 f.) sind strafmindernd zu berücksichtigen. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, überwiegen die strafmindernd zu berücksichtigenden Täterkomponenten leicht. Die Einsatzstrafe ist daher um 1 ½ Monate Freiheitsstrafe zu mindern. 5. In Anwendung des Asperationsprinzips ist schliesslich die mehrfache Drohung in die Strafzumessung einzubeziehen. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Erwä- gungen zum objektiven Verschulden zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich um Todesdrohungen handelte und mithin um eine innerhalb der Bandbreite mög- licher Drohungen ohnehin schon besonders schwere Form (Urk. 49 S. 44). Die Drohungen vom 10. Mai 2011 untermauerte der Beschuldigte zudem mit einem Karabiner, wobei er dem Privatkläger angab, dieser enthalte sechs Schuss. Die- sen richtete er, nachdem er dem Privatkläger gesagt hatte, dass er diesen er- schiessen werde, mit dem Finger am Abzug in einem Abstand von ca. 30 cm ge- gen den Kopf des Privatklägers. Der Privatkläger musste daher davon ausgehen, dass er nun jeden Moment erschossen werde. Dabei handelt es sich um ein grausames Vorgehen des Beschuldigten. Nicht weniger verwerflich sind aber die Todesdrohungen vom nächsten Tag, die ausgesprochen wurden, während der Beschuldigte den Privatkläger über lange Zeit und teilweise heftig würgte. Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Privatkläger aufgrund der durch die frag- lichen Handlungen untermauerten Drohungen Todesangst hatte. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 49 S. 44) kann das objektive Verschulden bei den Drohungen nicht bloss als erheblich, sondern muss es als schwer eingestuft wer- den. Im Rahmen der Beurteilung der subjektiven Tatschwere ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass das Tatvorgehen an beiden Tagen eine erhebli- che kriminelle Energie erkennen lässt. Dass der Karabiner nicht geladen war, lässt sich entgegen den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 49 S. 45) nicht ver- schuldensmindernd berücksichtigen, denn dies hatte auf die Schwere der Dro- hung keinen Einfluss – der Privatkläger musste aufgrund der Aussagen des Be- schuldigten davon ausgehen, dass dieser mit sechs Schuss geladen war. Zu Recht hat die Vorinstanz auch bei

diesen Delikten die gemäss Gutachten mittel- schwer bis grenzwertig schwer beeinträchtigte Fähigkeit des Beschuldigten zu

- 25 - einsichtsgemäsem Handeln stark mindernd berücksichtigt, wobei die weniger starke Gewichtung bei den Delikten vom 10. Mai 2011 plausibel begründet würde, weshalb ihr darin zu folgen ist (Urk. 49 S. 45). In Nachachtung des Asperationsprinzips würde sich aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 8 Monate rechtfertigen. Für die Täterkomponente kann vollumfänglich auf die Ausführungen zum schwersten Delikt verwiesen werden, die mutatis mutandis auch hier gelten (dazu vorne unter Erw. IV.4.4.). Zu ergänzen ist, dass mit Bezug auf die Drohungen nur ein Teilgeständnis vorlag, welches nicht die eigentlichen Kerngeschehnisse betrifft und nur sehr leicht strafmindernd berücksichtigt werden kann. Die Täterkomponente rechtfertigt insgesamt betrachtet einen Abzug von einem halben Monat. 6. Demzufolge ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe zu erhöhen und der Beschuldigte mit 21 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Daran sind 23 Tage Untersuchungshaft anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Vollzug 1. Die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen eine Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen werden kann, wurden von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 49 S. 47 f.). 2. Die Vorinstanz ordnete für den Beschuldigten eine ambulante Massnahme an (Urk. 49 S. 48 ff. und S. 56). Die entsprechende Dispositivziffer wurde nicht angefochten und ist daher in Rechtskraft erwachsen (dazu vorne unter Erw. II.1.2). Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung schliesst die von der Vorinstanz im Rahmen ihrer Erwägungen bejahte (Urk. 49 S. 49 f.) Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten eine günstige Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB per se aus (BGE 135 IV 185 f.; BSK StGB I-Heer, Art. 63 N 90 mit weiteren Hinweisen). Eine solche könnte aber auch dann, wenn sich der Beschuldigte in den knapp 8 ½ Monaten seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung weiter stabilisiert und abstinent gelebt hätte, nicht bejaht werden. F._____ stufte die Rückfallgefahr des Beschuldigten für ein Gewaltdelikt der Qualität einer Körperverletzung

- 26 - in seinem Gutachten überzeugend als mittelgradig resp. mittelschwer ein, dazu erklärend, dass diese vorderhand auf der Alkoholabhängigkeitsstörung und sekundär auf der emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung als Ausdruck von prägnanten Persönlichkeitsmerkmalen basiere (Urk. 11/14 S. 62 ff.). Seinem Gutachten ist ferner zu entnehmen, dass mit einer Alkoholabstinenz das Problem der Persönlichkeitsstörung und des damit beim Beschuldigten einhergehenden Problems der hohen emotionalen Reagibilität nicht beseitigt sei. Von daher müsse gutachterlicherseits einer konsequenten und längerfristigen psychotherapeutischen Behandlung in Kombination mit deliktorientiertem therapeutischem Vorgehen das Wort geredet werden (Urk. 11/14 S. 63). Mit der Vorinstanz ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er sich seit der Tatbegehung vor inzwischen fünf Jahren nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen und dass er eine positive Entwicklung durchzumachen scheint, die auch eine mehrheitliche Alkoholabstinenz – gemäss den Aussagen des Beschuldigten kam es seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu zwei Rückfällen (Prot. II S. 12 f.) – zur Folge hat. Dies reicht jedoch gestützt auf die überzeugenden Erkenntnisse im Psychiatrischen Gutachten im heutigen Zeitpunkt nicht aus, um die attestierte mittelgradige resp. mittelschwere Rückfallgefahr mit Bezug auf ein den inkriminierten Taten vergleichbares Gewaltdelikt (Urk. 11/14 S. 64) in Frage zu stellen, zumal die freiwillig angetretene Behandlung bei Dr. G._____ gemäss den Aussagen des Beschuldigten bislang vorwiegend der Überprüfung

der Abstinenz diene und weniger als Gesprächstherapie funktionierte (Prot. II S. 12). Die Voraussetzungen für einen bedingten Vollzug der Strafe sind daher nicht erfüllt. 3. Da die Vorinstanz den Vollzug der Strafe zugunsten der von ihr angeordneten ambulanten Massnahme aufschob (Urk. 49 S. 51 f. und S. 56) und dieser Aufschub nicht angefochten wurde, steht dieser Punkt aufgrund des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO nicht zur Disposition. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher zugunsten der von der Vorinstanz angeordneten ambulanten Massnahme aufzuschieben. VI. Zivilansprüche

- 27 - 1. Der Privatkläger beantragt in seiner Anschlussberufung, es sei entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid, mit dem sein Schadenersatzbegehren in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen wurde (Urk. 49 S. 52 und S. 56), festzustellen, dass der Beschuldigte ihm gegenüber aus dem eingeklagten Ereignis vom 11. Mai 2011 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, und er sei zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 57 S. 3; Urk. 67 S. 2). 2. Der Entscheid des Gerichts über eine adhäsionsweise Zivilklage ist in Art. 126 StPO geregelt. Damit ein Entscheid ergehen kann, ist unter anderem vorausgesetzt, dass die Zivilklage hinreichend begründet und beziffert ist, andernfalls sie auf den Zivilweg zu verweisen ist (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Ist über den Anspruch zu entscheiden, wäre die vollständige Beurteilung des Zivilpunkts jedoch unverhältnismässig aufwendig, so ist gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO eine grundsätzliche Feststellung der Schadenersatzpflicht unter weiterem Verweis auf den Zivilweg möglich. Angesichts dessen, dass der Privatkläger seine Klage anlässlich der Berufungsverhandlung, wie schon im vorinstanzlichen Verfahren (Urk. 38 S. 3; Prot. I S. 40), nicht bezifferte, besteht für die Gutheissung des Antrags des Privatklägers auf Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten kein Raum. Vielmehr liegt ein Anwendungsfall von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO vor, weshalb der diesbezügliche Entscheid der Vorinstanz (Urk. 49 S. 52 und S. 56) zu bestätigen ist. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenfolge (Ziff. 11-12) zu bestätigen. 2. Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Anklagebehörde zog die Berufung mit Bezug auf Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils in einem Zeitpunkt zurück, als noch kein nennenswerter Aufwand entstanden war. Im Übri-

- 28 - gen obsiegt sie teilweise, indem der Beschuldigte zwar nicht ferner der vollendeten, aber ihrem ersten Eventualantrag entsprechend ferner der versuchten schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen ist. Was die Höhe der Strafe angeht, unterliegt sie teilweise. Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag vollumfänglich. Der Privatkläger obsiegt mit seinem Eventualantrag betreffend rechtliche Würdigung, unterliegt dagegen mit dem Antrag betreffend Schadenersatz. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Kosten mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung zu einem Drittel dem Beschuldigten und zu einem Sechstel dem Privatkläger aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der auf den Beschuldigten entfallende Teil ist ihm jedoch infolge Uneinbringlichkeit zu erlassen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Drittel. Da der Aufwand des Vertreters des Privatklägers für die Begründung des Antrags zum Schuldpunkt deutlich grösser war als derjenige zur Begründung des Antrags zum Zivilpunkt, ist der Beschuldigte zu

verpflichten, dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– (inkl. MwSt) zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Mit Bezug auf Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 31. August 2015 wird das Verfahren als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 31. August 2015 bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldanspruch betreffend mehrfache Drohung), 2 (Teileinstellung), 4 (ambulante Massnahme), 6 (Einziehung), 7 (Herausgabe), 9 (Genugtuung), 10 (Kostenaufstellung) sowie 13 (Prozessentschädigung an Privatkläger) in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 29 - 4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B. _____ ist ferner schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 21 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 23 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten der von der Vorinstanz angeordneten ambulanten Massnahme aufgeschoben. 4. Der Privatkläger A. _____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Die erstinstanzliche Kostenfolge (Ziff. 11-12) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'200.– amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu einem Drittel dem Beschuldigten und zu ei-

- 30 - nem Sechstel dem Privatkläger auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Der auf den Beschuldigten entfallende Teil wird ihm erlassen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Drittel bleibt vorbehalten. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und den Privatkläger (übergeben), sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und den Privatkläger, und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden [Bezirksgerichtskasse, Kantonspolizei Zürich]) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten

- 31 - 10. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 13. Mai 2016
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Ruggli lic. iur. Berchtold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.